8

Actum Rathshauß Bozen, den 8. Febr. Ao. 1753.

Vor Titl Herrn Burgermaister Semblrockh &c.

Zugegen Ihre Hochgräflich Gnaden Hl. Grafen zu Wolckhenstein &c. Titl Hl. v. Baron &c. Titl Hl. v. Azwanger &c. Hl. Mairls, Hl. Zallingers, Hl. Menz + Hl. Grafes, Hl. Pützers und Hl. Läimers.

+ Hl. Holzers,

Auch Hl. Syndici Lit. Hofers &c.

Sol nach der Dato beschehenen Correction, erfolgen.

Die alt gedruckhten Würthes-Ordnungen werden in gewisen puncten abzuändern, und Neürlich umbzudruckhen nöthig sein.

An d. angelangten außwechßlung seind keine bedenckhen.

Des gewesten Hl. Syndici Lit. Mathiasen Hofers sel. hinterlassene Wittfrau Anna Catharina Mayrin langt an, die der Lobl. Stifft und Pfarrkirch schuldige 972 fl 8 kr und Lobl. Loreta Capelle 300 fl – zusammen 1272 fl – 8 kr an der Frauen Hoferin / kein Statt Rath anligenden Capital ab- und gemelten Gottshäusern durch außwechßl zuschreiben zulassen.

Ist denen Barbierern zum Wissen und Gehorsamen Vollzug zu Communicieren.

D.O. Repraesentations und Hofcamere befelch. dz denen alhiesigen Barbierern und Wundarzten zu Beybringung eines Landtsfürstl. Privilegii, über schon mehrfältig genossenen termine, ein weiterer Zuhalt auf 3. Wochen verwilligt, nach welcher Verstreichung, Ihnen v. der Haubtlaad zu Insprugg, die Gesell. Geäussert. und als nicht dichtig tractiert werden soll.